

Empfehlung (1 /2015) vom 30.04.2015

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai 2012

betr.: Ergänzende Empfehlung zur Spielsperre

Die Möglichkeit des Selbstausschlusses von Glücksspielangeboten (Selbstsperre) ist ein effektiver Schutz für suchtfährdete und suchtkranke Glücksspielerinnen und Glücksspieler. Die große Mehrheit der staatlichen bzw. staatlich konzessionierten Anbieter von Spielbanken und Lotterien stellt hierfür Sperranträge auf der Homepage und in den Glücksspielstätten zur Verfügung. Der Fachbeirat begrüßt dies ausdrücklich.

Einige dieser Sperranträge halten einer juristischen Überprüfung allerdings aus zwei Gründen nicht stand:

1. Leugnung des vertraglichen Charakters
2. Erfordernis des persönlichen Erscheinens zum Abschluss des Vertrages

Zu 1.:

In einigen Informationen zur Spielersperre, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen verstanden werden, heißt es: "Eine Spielersperre begründet keine vertragliche Beziehung zwischen der gesperrten Person und uns sowie den an dem übergreifende Sperrsystem teilnehmenden Glücksspielanbietern" (Spielbank Sachsen Anhalt) oder in einem anderen Fall: "Der Glücksspielanbieter handelt dabei ausschließlich in einseitigem Vollzug seiner gesetzlichen Verpflichtung. Die durch den Antrag ausgelöste Verfügung der Spielersperre begründet keine vertragliche Beziehung zwischen Glücksspielanbieter und dem Antragsteller" (Spielbank HH).

Diese Ausführungen leugnen zu Unrecht einen Vertrag zwischen Glücksspielanbieter und Antragsteller. Tatsächlich ist es so, dass der GlüStV und die zu dessen Ausführung eingeführten Vorschriften nichts am Zustandekommen eines Spielsperrvertrages geändert haben. Es besteht jetzt lediglich die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages. Hierzu gibt es auch bereits ein Urteil des LG Düsseldorf (12 O 199/ 09).

Zu 2.:

Ein Teil der Sperranträge (z.B. Lotto Hessen) erweckt den Eindruck, als müsse der Antrag persönlich in der Lottoannahmestelle oder in einer Spielbank abgegeben werden. Aus unserer Rechtsordnung ergibt sich ein solches Erfordernis nicht. Vielmehr können praktisch alle rechtlich relevanten Handlungen auch postalisch vorgenommen werden. Neben diesem juristischen Argument gilt es noch einige suchtfachliche Aspekte zu beachten.

Für Glücksspielerinnen und Glücksspieler, die erst am Anfang ihres glücksspielfreien Lebens stehen - und um solche handelt es sich bei den Sperrwilligen - stellt die Konfrontation mit dem Glücksspielort eine Überforderung dar. So müssen sie z.B. ihre Rolle wechseln: Vom "coolen Zocker" zum Hilfesuchenden. Das ist hochgradig schambesetzt und kann dazu führen, dass der Vorsatz nicht umgesetzt wird. Hinzu kommt, dass die gewohnte Umgebung, die Geräusche, die Atmosphäre oder bekannte Gesichter triggernd wirken und den Spieler von seinem Entschluss abbringen können. Neben der starken Rückfallgefährdung, die mit dieser Situation zwangsläufig verbunden ist, sind auch einzelne Fälle bekannt geworden, in denen Mitarbeitende von Glücksspielunternehmen Glücksspielende von ihrem bereits gefassten Beschluss abgebracht haben.

Der Fachbeirat bittet die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder dafür Sorge zu tragen

- dass alle am Sperrsystem Beteiligten Selbst- und Fremdsperranträge leicht zugänglich sowohl in ihren Verkaufsräumen als auch auf ihren Homepages zur Verfügung stellen,
- dass eine Leugnung des Vertragscharakters der Sperrverträge untersagt wird
- und
- dass deutlich darauf hingewiesen wird, dass Sperranträge sowohl persönlich als auch postalisch gestellt werden können.

Diese Klarstellungen sind auch vor dem Hintergrund der Ausweitung des Sperrsystems auf Spielhallen und Wettbüros von Bedeutung. Für alle sollten gleich hohe rechtliche und suchtfachliche Standards gelten.